

SATZUNG
des Vereins
Förderverein IOT
Fassung vom 10.12.2021

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) Firmenmitglieder
Als Firmenmitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Wirken in Zusammenhang mit der Werkstoffwissenschaft steht.
 - b) Persönliche Mitglieder
Als persönliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Wirken in Zusammenhang mit der Werkstoffwissenschaft steht.
 - c) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
Ehrenmitgliedschaften sind beitragslos.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch Austritt zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 1. September des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.
4. Eine Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen vom Vorstand aberkannt werden.

§ 4 Beiträge

1. Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bis spätestens 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 5 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für ihn zu zeichnen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

§ 6 Geschäftsführer

Die Geschäfte des Vereins werden vom Geschäftsführer wahrgenommen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und erledigt seine Aufgaben nach dessen Weisung. Der Geschäftsführer nimmt, wenn er nicht Mitglied des Vorstands ist, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
 - a) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist die Durchführung auch in Form einer ausschließlich oder ergänzend zur Präsenzveranstaltung online durchgeführten Versammlung (virtuell) möglich. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.
 - b) Für Online-Versammlungen erhalten die Mitglieder, die sich für eine Versammlung angemeldet haben, mindestens einen Tag vor der Veranstaltung eine einmalige, nur zur Teilnahme an dieser Onlineversammlung geltende E-Mail mit den dafür erforderlichen Zugangsdaten. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden insbesondere über:
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstands
 - d) Die Höhe der Beiträge
 - e) Den Haushaltsplan
 - f) Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (siehe § 10)
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8 Mitgliederdaten

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedsfirmen und von den persönlichen Mitgliedern des Vereins die folgenden Daten erhoben: Firmenname und -anschrift, Name, Vorname, akademischer Titel, Internetadresse, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Jeder Mitgliedsfirma und jedem persönlichen Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Daten von Nichtmitgliedern werden durch den Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie an kostenpflichtigen Veranstaltungen teilgenommen haben und somit eine geschäftliche Beziehung zum Verein haben.
3. Der Verein behält sich die Veröffentlichung der Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung vor, wenn das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.
4. Bei Austritt aus dem Förderverein IOT werden personenbezogene Daten, die in die Finanzbuchhaltung eingehen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Compliance-Richtlinien

Compliance bedeutet, sich bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit rechtmäßig zu verhalten. Compliance beschreibt daher die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitarbeiters und für das im Verein aktive Mitglied, im Alltag sowohl die wettbewerbsrechtlichen Gebote und Verbote als auch vereinsinterne Regeln wie die Vereinssatzung und die Compliance-Richtlinien zu befolgen. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen im Compliance-Leitfaden (Anlage 1 der Satzung).

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *Gesellschaft von Freunden der Aachener Hochschule e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Bevollmächtigung

Die Mitglieder des Vereins übertragen dem vertretungsberechtigten Vorstand das Recht, etwaige vor Eintragung des Vereins vom Registergericht verlangte oder vom zuständigen Finanzamt gewünschte Änderungen der Satzung zu beschließen, sofern dadurch die Grundstruktur des Vereins nicht geändert wird.

Die Satzung ist am 12. Dezember 1997 errichtet worden.

Mitgeltende Unterlagen:

Compliance-Leitfaden des Förderverein IOT mit Stand 01.08.2018